

# 34/12

5. Oktober 2012

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Ordnung über die Aufgaben und  
Befugnisse von Studiengangssprechern  
und Studiengangssprecherinnen der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft  
Berlin (O-SGS) . . . . .**

523

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

### Ordnung über die Aufgaben und Befugnisse von Studiengangsprechern und Studiengangsprecherinnen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (O-SGS)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 12 i. V. m. § 19 Abs. 7 Satz 3 HTW-Satzung (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/2009) erlassen die Fachbereiche 1, 3, 4 und 5 der HTW Berlin die nachfolgende Ordnung\*:

#### § 1 Aufgaben

- (1) Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher sind Sprecherin oder Sprecher des Studiengangs innerhalb und außerhalb der Hochschule und des Fachbereiches.
- (2) Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprechern obliegt die Organisation der akademischen Selbstverwaltung des Studiengangs. Insbesondere sind sie federführend zuständig für:
  - die Weiterentwicklung des Studiengangs in Studium und Lehre einschließlich der Erstellung der dafür notwendigen Ordnungen,
  - die interne und externe Evaluation,
  - die Qualitätssicherung des Studiengangs und
  - die Erstellung von studiengangsbezogenen Lehrberichten und anderen Berichten als Zuarbeiten für fachbereichsbezogene Berichte.
- (3) Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher sind zuständig für die Sicherstellung des Studienangebots gemäß den geltenden Studienplänen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der
  - fachlichen und organisatorischen Lehreinsatzplanung,
  - Akquisition und Betreuung von Lehrbeauftragten,
  - Absicherung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und
  - Vorbereitung von studiengangsübergreifenden Leistungsverflechtungen (Import- und Exportvereinbarungen) des Studiengangs.

#### § 2 Befugnisse

- (1) Die Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher nehmen in Angelegenheiten des Studiengangs die rechtsgeschäftliche Vertretung im Rahmen der ihnen erteilten Vertretungsmacht wahr. Sie verfügen über das Informations-, Rede- und Antragsrecht im Fachbereichsrat.

\*Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 in seiner Sitzung am 18.04.2012 beschlossen.  
Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 in seiner Sitzung am 02.05.2012 beschlossen.  
Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 in seiner Sitzung am 16.05.2012 beschlossen.  
Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 in seiner Sitzung am 02.05.2012 beschlossen.  
Bestätigt durch die Hochschulleitung am 29.08.2012

- (2) Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher wirken bei der Festlegung der Vorschläge für Zweckbestimmungen von Professuren des Studiengangs mit und haben das Informationsrecht in allen Berufungsangelegenheiten des Studiengangs.
- (3) Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher sind zuständig für die Planung und Anmeldung von studiengangbezogenen Finanzmitteln und die Verwendung von dem Studiengang zugewiesenen Finanzmitteln. Sie wirken bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Laborkonzeptionen mit.
- (4) Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher haben das Recht, einzelne unter § 1 genannte Aufgaben an in dem Studiengang tätige Professoren oder Professorinnen oder Modulverantwortliche zu delegieren.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.